

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.210.495

Wien, 19. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5905/J vom 19. März 2021 der Abgeordneten Mag. Felix Eypeltauer, Kolleginnen und Kollegen böhre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Fixkostenzuschuss ist Teil des größten Förderprogrammes, das es in der Geschichte der zweiten Republik jemals gegeben hat. Die Bundesregierung hilft damit Unternehmen aller Größen. Dass unter anderem auch die Geschäftsraummieten unter die Fixkosten fallen, ist – wie auch den FAQs zu entnehmen ist – laut Richtlinien selbstverständlich.

Zweck der Fixkostenzuschüsse war und ist es, eine möglichst rasche finanzielle Hilfe für jene Unternehmen zu verschaffen, die unter den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie leiden. Aus diesem Grund war es notwendig, im Hinblick auf die mit Bestandzinszahlungen einhergehenden ungeklärten Rechtsfragen einen Mechanismus zu schaffen, mit dem einerseits schnell und unbürokratisch Zahlungen erfolgen können.

Gleichzeitig musste aber andererseits verhindert werden, dass Fixkosten, die das antragstellende Unternehmen durch zumutbare Maßnahmen hätte vermeiden können, durch öffentliche Mittel ersetzt werden. Dies gebieten insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung als allgemeine Prinzipien der Bundesgebarung.

Unter „Schadensminderungspflicht“ ist somit generell die Pflicht des Förderwerbers zu verstehen, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Aufwendungen zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit Bestandzinsaufwendungen ist davon auszugehen, dass die antragstellenden Unternehmer diese entweder ganz oder zumindest teilweise auf Grund von §§ 1104, 1105 ABGB aussetzen können. Dabei handelt es sich um ein Gesetz, welches nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fällt. Allerdings fehlt nach wie vor höchstgerichtliche Judikatur zu §§ 1104, 1105 ABGB im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Vor diesem Hintergrund und dem bereits beschriebenen Zweck der Fixkostenzuschüsse war und ist es bei der Gewährung von Fixkostenzuschüssen notwendig, den auf Bestandzinsaufwendungen entfallenden Teil des Fixkostenzuschusses zunächst grundsätzlich zu gewähren, allerdings unter einem Rückforderungsvorbehalt: Für den Fall, dass es nach Klärung der Rechtslage für den Bestandnehmer zumutbar ist, den tatsächlichen Aufwand durch Rückforderung oder Aufrechnung zu reduzieren, hat sich die förderauszahlende Stelle, die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), die anteilige Rückforderung bereits gewährter Fixkostenzuschüsse vorbehalten.

Die Kriterien für die Prüfung, ob Förderwerber die ihnen obliegenden Schadensminderungspflichten eingehalten haben, werden sich somit aus der Klärung der relevanten Rechtsfragen im Zusammenhang mit §§ 1104, 1105 ABGB durch die künftige (höchst-)gerichtliche Judikatur ergeben.

Zu 2.:

Die Kontrolle, ob die Schadensminderungspflichten vom Antragsteller eingehalten wurden, erfolgt durch die COFAG ab einer Antragshöhe von 800.000 Euro jedenfalls bereits im Zuge des Antragsprozesses, wobei bei Anträgen unter 800.000 Euro eine stichprobenartige Überprüfung stattfindet. In allen Fällen ist der Antragsteller verpflichtet, sämtliche Unterlagen bereitzuhalten, welche die gesetzten zumutbaren Maßnahmen belegen (wie etwa Korrespondenz mit Vermieter oder Verpächter betreffend einen Antrag auf Aussetzung oder Reduktion des Miet- bzw. Pachtzinses). Diese Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Sofern eine „Änderung der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse“ eintritt (wenn etwa der Bestandnehmer einen Gerichtsprozess gewinnt und der Bestandzins für den Zeitraum behördlicher Betretungsverbote entfällt), besteht für den Förderwerber darüber hinaus grundsätzlich die Pflicht, dies von sich aus unverzüglich der

COFAG schriftlich bekannt zu geben (Punkt 6.2.6 FKZ I-Richtlinien und Punkt 6.2.7 FKZ 800.000-Richtlinien).

Darüber hinaus ist eine Kontrolle, ob die für Bestandverhältnisse vorgesehenen Schadensminderungspflichten eingehalten wurden, auch nachträglich im Rahmen der Betriebsprüfung vorgesehen (Punkt 8.3. FKZ I- Richtlinien iVm Punkt B.III.3 letzter Absatz FKZ I-FAQ und FKZ 800.000-FAQ; Punkt 9.1.2 FKZ I-Förderbedingungen sowie Punkt 10.1 letzter Absatz und Punkt 10.1.4 FKZ 800.000-Förderbedingungen). Eine solche nachträgliche Prüfung wird durch Organe der Finanzverwaltung auf der Grundlage des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG) durchgeführt.

Zu 3.:

Wie bereits zu Frage 2. ausgeführt, überprüft die COFAG die Einhaltung der Schadensminderungspflichten ab einer Antragshöhe von 800.000 Euro (darunter stichprobenartig) bereits bei der Antragstellung (ex ante).

Eine nachträgliche (ex post) Überprüfung nach den Bestimmungen des CFPG in Bezug auf bereits ausgezahlte Fixkostenzuschüsse erfolgt derzeit noch nicht. Sie wird im Rahmen der tourlichen Betriebsprüfungen erfolgen (siehe auch die Ausführungen zu Frage 2.).

Zu 4.:

Die Verordnungen des Bundesministers für Finanzen über Richtlinien über die Gewährung von Fixkostenzuschüssen (FKZ I und FKZ 800.000) enthalten Regelungen über die nachträgliche Prüfung und Rückzahlung von Fixkostenzuschüssen. Im Zusammenhang mit den auf Bestandzinsaufwendungen entfallenden Teil von Fixkostenzuschüssen wird sich die Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit einer Rückforderung stets im Einzelfall unter Beachtung der Rechtslage und der künftigen (höchst-)gerichtlichen Judikatur ergeben. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen nachträglich hervorkommt, dass eine Bestandzinsminderung möglich und zumutbar gewesen wäre, aber unterlassen wurde.

Zu 5.:

Die Frage, ob der Bestandnehmer bei vorbehaltloser Zahlung des Bestandzinses gegenüber dem Bestandgeber einen Rechtsirrtum erfolgreich geltend machen kann, betrifft den Bestandvertrag (d.h. das privatrechtliche Verhältnis zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber). Zuständig für die Klärung dieser Frage sind die Zivilgerichte.

Zu 6.:

Spezielle Rückzahlungsmodelle sind derzeit in den für die COFAG geltenden Regelungen nicht vorgesehen.

Zu 7.:

Ob der Tatbestand des Förderbetruges erfüllt ist, muss im Einzelfall nach den entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen durch die Strafgerichte beurteilt werden. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Förderwerber vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat oder gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen hat, sind strafrechtliche Konsequenzen denkbar.

Wenn Dienststellen der Finanzverwaltung (etwa im Zuge einer nachträglichen Überprüfung) Kenntnisse erlangen, die zu einem hinreichend konkreten Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung durch den Förderwerber führen, besteht gemäß § 78 Strafprozeßordnung (StPO) und auch gemäß § 16 CFPG eine Pflicht zur Anzeige bei den zuständigen Behörden.

Zu 8. bis 13.:

Das BMF und das Bundesministerium für Justiz (BMJ) stehen hinsichtlich relevanter Sachverhalte, die die Zuständigkeit beider Ressorts tangieren, regelmäßig in Kontakt.

Im Übrigen kann zu jenen Themen, die in den Vollzungsbereich des BMJ fallen, seitens des BMF keine Auskunft erteilt werden.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

